

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Bedingungen gelten für Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen zwischen VERPROTECH GmbH und dem Auftragnehmer (weilers bezeichnet als 'Kunde').
- 1.2 Abweichungen von den hier genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch VERPROTECH GmbH wirksam.

2. Angebot

- 2.1 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des VERPROTECH GmbH weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. VERPROTECH GmbH behält sich seine eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen Unterlagen uneingeschränkt vor. Alle Unterlagen sind dem VERPROTECH GmbH auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn ihm der Auftrag nicht erteilt wird.
- 2.2 Angaben in Katalogen, Prospekten und dergleichen sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Der Vertrag wird erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch VERPROTECH GmbH oder die tatsächliche Lieferung an den Kunden rechtswirksam.
- 3.2 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden.

4. Preise

- 4.1 Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des VERPROTECH GmbH, ohne Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Alle im Zusammenhang mit der Lieferung erhobene Gebühren, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben sind durch den Kunden zu tragen.
- 4.2 Bei einer vom Angebot abweichenden Bestellung bleibt eine entsprechende Preisänderung vorbehalten.
- 4.3 Preise basieren auf den Material- und Lohnkosten zum Zeitpunkt des letztgültigen Angebots. Änderung dieser Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung berechtigen zu entsprechender Preisanpassung.

5. Lieferung

- 5.1 Vereinbarte Lieferfristen laufen ab dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung aller vom Kunden zu erbringenden Vorleistungen.
- 5.2 Für die Lieferung erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen im Land des Kunden verlängern bis zu ihrem Vorliegen die vereinbarten Lieferfristen und sind vom Kunden zu erwirken. Der Kunde hat der VERPROTECH GmbH eine Kopie von Genehmigung im Rahmen von behördlichen Genehmigungsverfahren vor Lieferung zu übermitteln.
- 5.3 Sofern für die Vertragserfüllung durch VERPROTECH GmbH Beistellungen des Kunden nötig sind, wird der Kunde der VERPROTECH GmbH rechtzeitig (spätestens zwei Wochen nach Angebotslegung) sämtliche der Beistellung betreffenden Dokumente (z.B. Konformitätserklärung, Sicherheitshinweise, Schnittstellenbeschreibungen, Schaltpläne, etc.) unaufgefordert in elektronisch-editierbarer Form übergeben. Lieferpflichten und -fristen ruhen grundsätzlich, solange der Kunde mit diesen planerischen Vorarbeiten im Rückstand ist.
- 5.4 Die vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Hindernisse, wie z.B.
- a) Krieg, Terrorismus, Elementarereignisse,
 - b) staatliche bzw. behördliche Eingriffe, Hindernisse aufgrund anwendbarer nationaler, EU oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts (einschl. Embargos),
 - c) Energie- oder Rohstoffmangel,
 - d) Streik, Transportschäden oder -verzögerungen,
 - e) Virus oder sonstige Angriffe durch Dritte auf das IT-System der VERPROTECH GmbH, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten.

Derartige Hindernisse berechtigen auch dann zu entsprechender Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei VERPROTECH GmbH auftreten.

- 5.5 Die Waren, Werke und Dienstleistungen der VERPROTECH GmbH werden gemäß den Regeln der Technik im Zeitpunkt der Angebotslegung geliefert bzw. erbracht. Sollen die Waren, Werke und Dienstleistungen darüber hinaus gehende Anforderungen erfüllen (z.B. nationale Regelungen im Bestimmungsland oder Land des Kunden, spezielle Behördenauflagen oder andere technische Anforderungen), so hat der Kunde dies dem VERPROTECH GmbH schriftlich mitzuteilen. VERPROTECH GmbH wird diese Anforderungen nur erfüllen, wenn dies schriftlich (z.B. im Angebot) akzeptiert wurde.

5.6 VERPROTECH GmbH ist berechtigt Vor- oder Teillieferungen durchzuführen und diese zu verrechnen.

5.7 Wenn die Absendung einer versandbereiten Ware nicht möglich ist oder vom Kunden nicht erwünscht wird, kann diese auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden. Die Lieferung gilt damit als erbracht und kann vom VERPROTECH GmbH verrechnet werden.

5.8 Eine Entschädigung für Lieferverzug gebührt nur bei besonderer Vereinbarung, wobei Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung und Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über eine allfällige Pönale hinausgeht, ausgeschlossen sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

6. Erfüllung und Gefahrenübergang

6.1 Kosten und Gefahren gehen in Ermangelung anderer Vereinbarung mit der Auslieferung ab Werk bzw. Lager durch VERPROTECH GmbH auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Montage im Werk des Kunden oder Transport durch VERPROTECH GmbH.

6.2 Wird die Auslieferung durch den Kunden verzögert, gehen Kosten und Gefahr bei Versandbereitschaft auf diesen über.

6.3 Alle von der Erfüllung seitens des VERPROTECH GmbH abhängigen Fristen beginnen ungeachtet allenfalls vorbehaltenen Güteprüfungen oder Probetriebe mit den genannten Zeitpunkten zu laufen.

7. Zahlung

7.1 Mangels besonders vereinbarter Zahlungsbedingungen sind 40% des Auftragswertes bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 60% bei Lieferung, jedoch spätestens 1 Monat nach Lieferung fällig.

7.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen wie auf der Rechnung ausgewiesen fällig. Dies gilt ebenso für Zahlungen, die aufgrund von Nachlieferungen oder anderen Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus zu leisten sind, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

7.3 Zahlungen sind ohne jeden Abzug in der vereinbarten Währung auf das Konto der VERPROTECH GmbH zu überweisen.

7.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- oder sonstigen Gegenforderungen Zahlungen zurückzubehalten oder aufzurechnen.

7.5 Im Falle des Zahlungsverzuges kann der Lieferant

a) die Erfüllung eigener Verpflichtungen bis zur Bewirkung der fälligen Zahlungen aufschieben

b) die gesamten noch offenen Zahlungen fällig-stellen

c) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnen

d) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist von einer Kalenderwoche vom Vertrag zurücktreten.

7.6 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Kunden behält sich VERPROTECH GmbH das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen vor. Der Kunde hat allfälligen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentums des VERPROTECH GmbH nachzukommen. Bei Insolvenz oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des VERPROTECH GmbH hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

8. Gewährleistung

8.1 Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Auslieferung ab Werk gemäß Punkt 6.1. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, welche mit unbeweglichen Sachen fest verbunden sind.

8.2 Ein Gewährleistungsanspruch entsteht nur bei unverzüglicher schriftlicher Anzeige des aufgetretenen Mangels und beschränkt sich auf die Nachbesserung oder den Ersatz der mangelhaften Ware oder Teile. Alle im Zusammenhang mit der Ausbesserung stehenden sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

8.3 §477 BGB (Österreich §924 ABGB) wird ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe ist vom Kunden zu beweisen.

8.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, welche durch unsachgemäße Handhabung entgegen Typenschild, Bedienungsanleitungen oder andere Hinweise nicht beachtenden oder vertraglich nicht bedungenen Gebrauch oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern entstehen. Für Waren, welche aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt wurden, erstreckt sich die Gewährleistung auf die bestimmungsgemäße Anwendung. Gebrauchsteile, welche normaler Abnutzung unterliegen, oder Verschleißteile werden nicht ersetzt.

8.5 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn Montage-, Installations-, Änderungs-, Umbau-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten vom Kunden oder von Dritten ohne Zustimmung des VERPROTECH GmbH durchgeführt werden.

Vorgelegte Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt.

8.6 Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten oder Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht automatisch verlängert.

8.7 Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

9. Haftung

9.1 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird ausgeschlossen, wenn Typenschilder, Bedienungsanleitungen, Instruktionshinweise, Warn- oder Sicherheitshinweise missachtet werden.

9.2 Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes können Schadensersatzansprüche nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden durch VERPROTECH GmbH und ausschließlich für Personenschäden und für durch einen Liefer- und Leistungsgegenstand (bzw. dessen Teile) unmittelbar beschädigte Sache geltend gemacht werden. Eine über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für jeden durch einen Mangel verursachten Schaden bzw. Folgeschaden, einschließlich Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn und andere Vermögensfolgeschäden.

9.3 Allgemein ausgeschlossen sind Ersatzansprüche für Schäden, welche durch folgende Umstände verursacht werden:

- a) missbräuchlicher, unzumutbarer Gebrauch entgegen Bedienungsanleitungen, Konstruktions-, Warn- oder Sicherheitshinweisen, widersprechender Gebrauch der Liefer- und Leistungsgegenstände einschließlich deren Manipulation;
- b) abnormale bzw. außerhalb der Spezifikation liegende Arbeits- und Betriebsbedingungen, einschließlich atmosphärische Entladungen, Überspannungen, Restspannungen, Überdrehzahlen, chemische Einflüsse, starke Hitze oder Mangels kundenseitig erbrachter Erdungsanlagen;
- c) Überladung, Überhitzung, Brand oder Explosion von Batterien;
- d) Austritt von Gasen/Treibstoffen aufgrund mangelhafter Wartung und Dichtheitsprüfung;
- e) Ereignisse höherer Gewalt gemäß 5.4;
- f) mangelhafte oder unvollständige Beistellungen des Kunden;
- g) Aufenthalt von Personen außerhalb durch Schutzeinrichtungen gesicherte Bereiche

9.4 Schäden müssen bei sonstigem Ausschluss binnen 6 Monaten nach Schadenseintritt, spätestens jedoch 2 Jahre ab Gefahrenübergang gemäß 6.1 bzw. 6.2, schriftlich geltend gemacht werden.

9.5 Diese Haftungsbeschränkungen sind auf allfällige Abnehmer des Kunden vollinhaltlich zu überbinden.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1 Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferung aus grobem Verschulden durch VERPROTECH GmbH und trotz schriftlicher Nachfrist um mehr als 60 Werkstage verzögert wird.

10.2 VERPROTECH GmbH kann außer im Fall des Zahlungsverzuges gemäß 7.5 d) vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- a) die Lieferung oder Dienstleistung durch den Kunden zu vertretenden Gründen unmöglich oder über eine angemessene, schriftlich zu setzende Nachfrist hinaus verzögert wird;
- b) sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden seit der Bestellung wesentlich verschlechtert hat und dieser weder zu Vorauszahlung noch zu angemessener Sicherstellung bereit ist;
- c) der Kunde seine Zahlungen einstellt oder vom Kunden selbst oder einem Gläubiger ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird. Der Kunde ist verpflichtet, der VERPROTECH GmbH über derartige Umstände sofort zu informieren;
- d) der Lieferant berechtigten Grund zur Annahme hat, dass die Lieferung von Waren, Werken oder die Erbringung von Dienstleistungen durch ihn oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder eine andere vertragliche Leistung gegen Sanktionen, Verbote oder sonstige Beschränkungen aus Resolutionen der Vereinten Nationen oder Gesetzen und Verordnungen der Europäischen Union und, soweit für die VERPROTECH GmbH oder eines seiner verbundenen Unternehmen anwendbar, der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Staates verstößt;
- e) die Waren, Werke und/oder Dienstleistungen der VERPROTECH GmbH nach Vertragsabschluss Beschränkungen gemäß der EU Dual Use Verordnung Nr. 428/2009 in der jeweils gültigen Fassung unterworfen werden und VERPROTECH GmbH keine Ausfuhrbewilligung gemäß der EU Dual Use Verordnung erhält.

Der Rücktritt aus obigen Gründen kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden.

10.3 Wird die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit durch eines der in 5.4 angeführten Hindernisse um mehr als die Hälfte, mindestens aber 6 Monate verlängert, so kann jede Vertragspartei hinsichtlich des noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung den Rücktritt erklären.

10.4 Im Fall des Rücktritts aus anderen als dem in 10.1 genannten Grunde sind unbeschadet der Schadensersatzansprüche durch VERPROTECH GmbH bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde, sowie

durch VERPROTECH GmbH erbrachte Vorbereitungshandlungen. Der VERPROTECH GmbH steht anstelle dessen das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu veranlassen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

11.1 Wird eine Ware aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat dieser VERPROTECH GmbH bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

11.2 Alle Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen, technische Beschreibungen etc. bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum der VERPROTECH GmbH und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerbsregeln, etc.

2.3 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

12. Entsorgung von Altgeräten

Der Kunde ist verpflichtet, die durch VERPROTECH GmbH bezogenen Elektro- und Elektronikgeräte nach Ende ihrer Verwendung entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen, innerhalb der EU-Mitgliedstaaten entsprechend der Richtlinie 2012/19 EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ordnungsgemäß zu entsorgen. Weiters ist der Kunde verpflichtet durch VERPROTECH GmbH bezogene Personal Computer (PC) und PC Zubehör nicht an private Haushalte weiterzugeben. Die Beweislast für die Erfüllung vorgenannter Verpflichtungen des Kunden trägt der Kunde. Sollte der Kunde diesen Verpflichtungen nicht entsprechen, so hat dieser VERPROTECH GmbH für alle daraus resultierenden Nachteile schad- und klaglos zu halten.

13. Nutzung von Daten und Datenschutz

13.1 Der Kunde stimmt zu, dass VERPROTECH GmbH berechtigt ist, Daten, die der Lieferant im Rahmen der Vertragserfüllung erhält, gemäß den geltenden Gesetzen zu verwenden, zu verarbeiten und zu speichern, sowie es Dritten zu erlauben, diese Daten im Auftrag des VERPROTECH GmbH zu verwenden, zu verarbeiten und zu speichern. Im Rahmen der Vertragsbeziehung ist der Lieferant berechtigt, personenbezogene Daten von beteiligten Mitarbeitern oder Auftragnehmern des Kunden zu verarbeiten und zu verwenden, um auf Anfragen oder Aufträge zu reagieren und den Vertrag ordnungsgemäß abzuwickeln (z.B. um Bestellungen zu bearbeiten oder auszuführen, Zahlungen abzuwickeln, Sendungen und Lieferung zu arrangieren und Reparatur- und Supportleistungen zu erbringen).

13.2 Der Kunde verpflichtet sich, die durch VERPROTECH GmbH übermittelten personenbezogenen Daten gemäß den jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu verarbeiten und diese Daten umgehend nach Wegfall eines die Verarbeitung rechtfertigenden Grundes zu löschen.

13.3 Hinsichtlich seiner datenschutzrechtlichen Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung verweist der Lieferant auf seine Datenschutzerklärung. Auf Verlangen des Kunden wird ihm eine Kopie dieser Datenschutzerklärung kostenlos zur Verfügung gestellt.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das für den Hauptsitz VERPROTECH GmbH örtlich zuständige deutsche Gericht. Die VERPROTECH GmbH kann jedoch ein anderes für den Kunden zuständiges Gericht anrufen.

14.2 Die Parteien können ebenso die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

14.3 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über das Recht des internationalen Warenkaufs wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Geschäftsgültig ab 02.03.2020